



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. März 2013  
(Or. en)**

---

**Interinstitutional File:  
2011/0202 (COD)**

---

**7747/13  
COR 1**

**EF 51  
ECOFIN 215  
CODEC 650**

---

**KORRIGENDUM ZU DEM VERMERK**

---

des Sekretariats

für die Delegationen

Nr. Komm.dok.: 13284/11 EF 112 ECOFIN 531 CODEC 1284 + ADD1, ADD2

Betr.: Überarbeitete Vorschriften für die Eigenmittelanforderungen (CRD IV) [**Erste  
Lesung**]

– Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über  
Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen  
= *Wortlaut der politischen Einigung*

---

**Der Wortlaut des Verordnungsentwurfs ist wie folgt zu berichtigen:**

**1. Auf Seite 373 wird folgende Ziffer in Artikel 148 Absatz 1 eingefügt:**

" iii) wenn  $PD \in ]0\%;100%[$ , z.B. für alle andern als unter Ziffer i or ii genannten Werte

$$RW = \left( LGD \cdot N \left( \frac{1}{\sqrt{1-R}} \cdot G(PD) + \sqrt{\frac{R}{1-R}} \cdot G(0.999) \right) - LGD \cdot PD \right) \cdot \frac{1 + (M - 2.5) \cdot b}{1 - 1.5 \cdot b} \cdot 12.5 \cdot 1.06$$

dabei entspricht

$N(x)$  der kumulativen Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen (d.h. der Wahrscheinlichkeit, dass eine normalverteilte Zufallsvariable mit einem Erwartungswert von null und einer Standardabweichung von eins kleiner oder gleich  $x$  ist).

$G(Z)$  der inversen kumulativen Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen (d.h. dem Wert von  $x$ , so dass  $N(x) = z$ ).

$R$  dem Korrelationskoeffizienten, festgelegt als

$$R = 0.12 \cdot \frac{1 - e^{-50 \cdot PD}}{1 - e^{-50}} + 0.24 \cdot \left( 1 - \frac{1 - e^{-50 \cdot PD}}{1 - e^{-50}} \right)$$

$b$  dem Laufzeitanpassungsfaktor, festgelegt als

$$b = (0.11852 - 0.05478 \cdot \ln(PD))^2$$

**2. Auf Seite 1185 wird folgender Artikel eingefügt:**

*"Artikel 473a*

*Eigenmittelanforderungen für Forderungen an zentrale Gegenparteien*

1. Bis 15 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des letzten der elf am Ende des Artikels 89 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten technischen Regulierungs-standards oder bis gemäß Artikel 14 jener Verordnung über die Zulassung der ZGP entschieden wurde, wenn dieser Zeitpunkt der frühere ist, darf ein Institut die betreffende ZGP als qualifizierte ZGP ansehen, sofern die Voraussetzung des ersten Teils jenes Unterabsatzes erfüllt ist.

2. Bis 15 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des letzten der zehn am Ende des Artikels 89 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten technischen Regulierungs-standards oder bis gemäß Artikel 25 jener Verordnung über die Anerkennung der in einem Drittstaat ansässigen ZGP entschieden wurde, wenn dieser Zeitpunkt der frühere ist, darf ein Institut die betreffende ZGP als qualifizierte ZGP ansehen.

2a. Die Kommission kann einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 erlassen, um im Falle außergewöhnlicher Umstände die Übergangsbestimmungen der Absätze 1 und 2 um sechs Monate zu verlängern, wenn dies notwendig und angemessen ist, um Störungen an den internationalen Finanzmärkten zu vermeiden.

3. Hat eine ZGP weder einen Ausfallfonds noch bindende Vereinbarungen mit ihren Clearingmitgliedern, die ihr erlauben, deren Einschüsse ganz oder teilweise wie vorfinanzierte Beiträge zu verwenden, berechnet ein Institut bis zum Ende des in Absatz 1 bzw. Absatz 2 festgelegten Zeitraums die Eigenmittelanforderung ( $K_i$ ) nicht nach der rechten Formel in Artikel 298a Absatz 2, sondern nach folgender Formel:

$$K_i = \left( 1 + \beta \cdot \frac{N}{N-2} \right) \cdot \frac{IM_i}{IM} \cdot K_{CM}$$

dabei entspricht

$IM_i$  dem Einschuss von Clearingmitglied  $i$  bei der ZGP,

$IM$  der dem Institut von der ZGP mitgeteilten Gesamteinschusssumme.